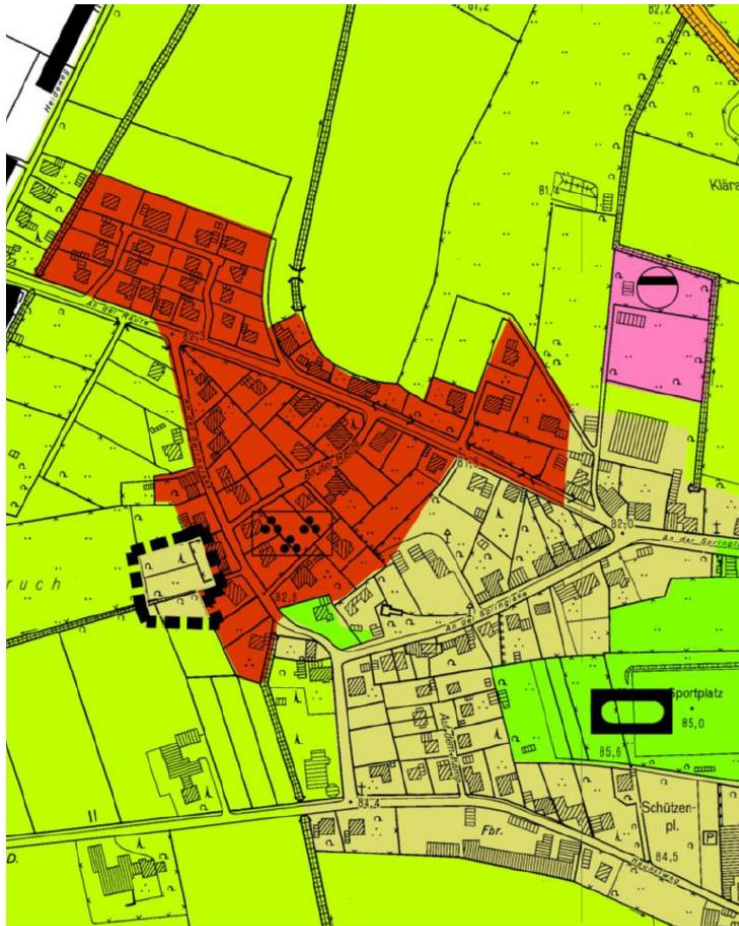




# Stadt Geseke

## 117. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Mönninghausen



Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 a BauGB

# **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a Baugesetzbuch (BauGB) zur 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke im Bereich Mönninghausen**

[Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. i. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung]

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Inhalt der 117. FNP-Änderung	3
1.1	Anlass und Ziel der FNP-Änderung	3
1.2	Planverfahren	3
2.	Berücksichtigung der Umweltbelange	4
3.	Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden	5
3.1	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)	5
3.2	Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB)	6
4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	6

# 1. Inhalt der 117. FNP-Änderung

## 1.1 Anlass und Ziel der FNP-Änderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Geseke weist im Änderungsbereich bislang hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen gemäß § 5 (2) Nr. 9 a BauGB sowie einen schmalen Streifen als Wohnbaufläche gemäß § 1 (1) Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus.

Im Rahmen der 117. Änderung werden die bisherigen Darstellungen in diesem Planbereich in Mischbauflächen gemäß § 1 (1) Nr. 2 BauNVO geändert. Mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „westlich An der Springlake“ geschaffen.

## 1.2 Planverfahren

- Landesplanerische Anpassung: 29.07.2019
- Änderungsbeschluss: 27.06.2019
- Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit u. zur Beteiligung der Träger öffentl. Belange gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB 19.09.2019
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB 21.10.2019 – 21.11.2019
- Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentl. Belange gemäß § 4 (1) BauGB 16.10.2019 – 15.11.2019
- Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentl. Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB 02.01.2020 – 03.02.2020
- Feststellungsbeschluss 27.02.2020
- Genehmigung durch Bezirksregierung Arnsberg 14.04.2020
- Bekanntmachung 15.05.2020

## **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

### **FFH-Vorprüfung**

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 200 m zu dem Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401). In der Regel liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor, wenn bauliche Anlagen einen Mindestabstand von 300 m zu Natura 2000-Gebieten einhalten. Da sich das Plangebiet in einer Entfernung von ca. 200 m zu dem Vogelschutzgebiet befindet, ist daher in einer FFH-Vorprüfung eine mögliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ zu prüfen. Weitere Natura 2000-Schutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „westlich An der Springlake“ in Verbindung mit der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Vogelarten und die Funktion des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ führt.

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

### **Umweltbericht**

Für die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB geprüft, beschrieben und bewertet.

Die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke im Bereich Mönninghausen wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Boden führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme der Böden und eine Erhöhung des Versiegelungsgrades einhergeht. Durch die zusätzliche Versiegelung kann es ggf. zu Veränderungen der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Kleinflächigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen.

### **Artenschutzprüfung**

Im Rahmen der Planung ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Dies ergibt sich aus den Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke löst unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

### **3. Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**

Im Folgenden werden die Kernaussagen der wesentlichen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zusammenfassend wiedergegeben und die zugehörigen Abwägungsentscheidungen dargelegt. Die einzelnen Stellungnahmen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge sind den Verwaltungsvorlagen zum Offenlagebeschluss sowie zum Satzungsbeschluss zu entnehmen.

#### **3.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)**

Mit Bekanntmachung vom 14.10.2019 wurde in der Zeit vom 21.10.2019 bis einschl. 21.11.2019 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit ist eine Anregung zur 117. FNP-Änderung eingegangen.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.10.2019 aufgefordert, ihre Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB bis zum 15.11.2019 abzugeben. Insgesamt 14 Behörden haben Stellung genommen. Der weitaus größte Teil der Stellungnahmen bestand aus Hinweisen, die zur Kenntnis genommen wurden oder aber lediglich das Bebauungsplanaufstellungsverfahren betrafen und somit in diesem Rahmen nicht weiter behandelt wurden.

### **3.2 Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Mit Bekanntmachung vom 19.12.2019 wurde in der Zeit vom 02.01.2020 bis einschl. zum 03.02.2020 die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Offenlage wurden keine Stellungnahmen seitens der Bürger in das Verfahren eingebracht.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 19.12.2019 über die Offenlage informiert. Die Stellungnahmen bestanden aus Hinweisen, die zur Kenntnis genommen wurden.

### **4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Ziel der 117. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Autogroßgarage zum Abstellen von Oldtimern, Youngtimern und Sportwagen zu schaffen. Darüber hinaus sollen auch die bestehenden Betriebsflächen mit in das Plangebiet einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund und der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Restaurationswerkstatt im Plangebiet wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Vorhabensträger nicht gerecht. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden.

Geseke, den 15.05.2020

gez. **Dr. Remco van der Velden**  
Bürgermeister